

Beschlussvorlage

zu Punkt 7 für die öffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses (Gemeinde Osterrönfeld) am Donnerstag, 16. Juni 2016

Beratung und Beschlussfassung über Vorbescheids- und Bauanträge

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Das Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal, Abt. Berufliches Gymnasium, Schwerpunkt erneuerbare Energien, hat angefragt, ob eine **Kleinwindenergieanlage** unmittelbar angrenzend an dem gemeindeeigenen Flurstück 535 der Flur 1, Gemarkung Osterrönfeld errichtet werden darf (siehe Anschreiben).

Für dieses Flurstück ist zu Gunsten der Landwirtschaftskammer S.-H. ein Erbbaurecht bis zum 31.12.2063 mit zwei Verlängerungsoptionen von jeweils 25 Jahren bestellt und ausgegeben worden.

Die Kleinwindanlage hat eine Nabenhöhe von 15 m, einen Rotordurchmesser von 6,50 m, 15 Rotorblätter (Langsamläufer) und eine Auslegungsliebensdauer von 20 Jahren. Die Abstandsfläche errechnet sich laut Auskunft des Kreisbauamtes: Masthöhe x 0,4 + Radius x 1,08 = 15 m x 0,4 + 3,25 m x 1,08 = 6 + 3,525 m = 9,525 m

Baurechtlich muss hinsichtlich der fehlenden Abstandsflächen mittels einer Verpflichtungserklärung eine Vereinigungsbaulast bestellt werden, die dann im Bereich der Abstandsflächen die Nutzung des Flurstücks 535 einschränkt.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeinde entstehen keine direkten Kosten, der Wert des Flurstücks 535 verringert sich durch die Nutzungseinschränkung im Bereich der Abstandsflächen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass keine Vereinigungsbaulast bestellt wird.

Die Kleinwindenergieanlage kann auch an anderer Stelle auf dem Grundstück des BBZ errichtet werden, ohne dass die Abstandsflächen auf dem Flurstück 535 liegen müssen. Außerdem soll das Flurstück 535 nicht in der Nutzung eingeschränkt werden.

Im Auftrage

gez.
Marc Nadolny

Anlage